



Richtlinie der Stadt Marsberg zur Förderung von klimafreundlichen Gründachanlagen

Allgemeine Grundsätze

Diese Förderrichtlinie zur Förderung von klimafreundlichen Gründachanlagen soll ein Baustein zum Erreichen einer städtischen Klimaanpassung darstellen.

Die Stadt Marsberg fördert die Dachbegrünung bei geeigneten Wohngebäuden, Garagen und Carports.

Bei den Zuschüssen nach dieser Richtlinie handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die unter dem Vorbehalt der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel steht. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Stadt Marsberg vergibt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nach dem 01.03.2024 entstandene klimafreundliche Gründachanlagen mit 100,00 € pro Wohneinheit.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind volljährige Bürger/innen mit Erstwohnsitz in der Stadt Marsberg. Es sind Eigentümer/innen von Wohnraum antragsberechtigt. Es sind nur Privatpersonen antragsberechtigt, keine Unternehmen oder Institutionen. Förderfähig ist maximal eine Anlage pro Haushalt.

Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Gründachanlagen von mindestens 10 m². Die Umsetzung des Gründachs muss mindestens als extensive Dachbegrünung ausgeführt sein. Es sind mehrjährige und insektenfreundliche Pflanzen zu verwenden.

Die Betreiberin bzw. der Betreiber der Gründachanlage stellt in eigener Zuständigkeit sicher, dass die Gebäudestatik die zusätzliche Dachlast aufnehmen kann. Eine technische Prüfung durch die Stadt Marsberg findet nicht statt.

Gefördert werden ausschließlich Anlagen, die ordnungsgemäß installiert und betrieben werden.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als einmaliger zweckgebundener Zuschuss nach dem Bau einer Gründachanlage in Höhe von maximal 100,00 € gewährt.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für den Erhalt des Zuschusses sind

1. der ausgefüllte Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Gründachanlage,
2. die Rechnung über Material bei Eigenausführung bzw. die Rechnung eines Fachunternehmens (mit Aufmaß der Fläche),
3. eine fotografische Dokumentation des Ausgangs- und Endzustandes (Vorher-Nachher-Fotos)

bei der Stadt Marsberg vorzulegen.

Das Antragsformular mit Anlagen ist zu richten an:

Stadt Marsberg
Stabsstelle „Klima und Umwelt“
Lillers-Straße 8
34431 Marsberg

oder

klimaschutz@marsberg.de

Das Antragsformular kann auf der Homepage der Stadt Marsberg unter www.Marsberg.de (Rubrik: *Aktuelles/Downloads*) heruntergeladen werden.

Die eingegangenen Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.

Rückerstattung der Förderung

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Zuwendung oder Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse zurückgefordert werden.

Haftungsausschluss

Die Stadt Marsberg haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Gründachanlagen entstehen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2024 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.